

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

eine Ermäßigung der Steuer um höchstens drei Zehntel gewährt wird.

Als Verhältnisse dieser Art kommen lediglich außerordentliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Obliegenheit zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle in Betracht. Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 1.680 S für das Steuer-, zugleich Betriebs-(Geschäfts-)jahr 1924, bzw. 1.800 S für das Steuer-, zugleich Betriebs-(Geschäfts-)jahr 1925 kann aus diesen Gründen auch eine weitere Ermäßigung, eventuell die vollständige Freilassung von der Steuer erfolgen.

4. Jene Beiträge, die von einem Ehegatte dem nicht im gemeinschaftlichen Haushalte mit demselben lebenden anderen Ehegatte sowie von Eltern (Stiefeltern, Schwiegereltern, Pflegeeltern) den nicht in ihrem Haushalte lebenden Kindern (Stiefkindern, Schwiegerkindern, Pflegekindern) oder im gleichen Sinne von den Kindern den nicht in ihrem Haushalte lebenden Eltern regelmäßig gewährt werden, sind bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Geber — insofern sie nicht ohnehin als eine auf einem besonderen Rechtstitel beruhende dauernde Last unbedingt in Abzug kommen — dann als Abzugspost zuzulassen, wenn sie glaubwürdig nachgewiesen sind und überdies beim Empfänger der hierländigen oder einer als gleichartig anerkannten ausländischen Besteuerung unterzogen werden.

5. Für die im Abzugswege zu entrichtende Einkommensteuer von Dienstbezügen bestehen besondere Vorschriften, die in dieser Darstellung nicht erörtert werden.

C. Erwerbsteuer-Tarif

(allgemeine Erwerbsteuer)

nach § 10 des Personalsteuergesetzes in der Fassung der Personalsteuernovelle 1925 (Bundesgesetz vom 1. April 1925, B.-G.-Bl. Nr. 124).

Erste Gruppe:

a) Die freien Berufe, z. B.: Rechtsanwälte, Notare, Aerzte, Zahntechniker, Tierärzte, Hebammen, Komponisten, Dirigenten, Schriftsteller, Journalisten usw.;

b) die in der Verrichtung persönlicher Dienstleistungen bestehenden Beschäftigungen, z. B.: Dienstmänner, Bergführer, Fremdenführer, Boten, Krankenpfleger usw. und die Stellenvermittlung (Arbeitsvermittler, Stellenvermittler, Dienstvermittler, Agenten, die sich ausschließlich mit der Vermittlung von Engagements für Theater, Varietés und sportliche Veranstaltungen befassen);

c) Unternehmungen und Beschäftigungen anderer Art, mit einem jährlichen Reinertrage von nicht mehr als 8.400 S.

Jahres-Reinertrag		Steuer in Prozenten des Reinertrages
von mehr als	bis einschließlich	
Schillinge		
1.200 ¹⁾	4.800	1
4.800	6.000	2
6.000	7.200	3
7.200	8.400	4 ²⁾

¹⁾ für das Steuer-, zugleich Betriebs-(Geschäfts-)jahr 1925: 1.400 S.

²⁾ Dieser Prozentsatz gilt auch für die den Betrag von 8.400 S übersteigenden Reinerträge aus den vorstehend unter a) und b) angeführten Arten von Beschäftigungen.

Zweite Gruppe:

Andere Berufe, d. i. alle nicht unter die erste Gruppe fallenden Unternehmungen und Beschäftigungen.

Jahres-Reinertrag		Steuer in Prozenten des Reinertrages
von mehr als	bis einschließlich	
Schillinge		
8.400	10.800	5
10.800	14.400	6
14.400	18.000	7
18.000		7,5

Anmerkungen zum Erwerbsteuer-Tarif.

1) Wenn der Reinertrag den einkommensteuerpflichtigen Mindestertrag (1.200 S, bzw. 1.400 S) nicht übersteigt, so ist die allgemeine Erwerbsteuer mit 10 S vorzuschreiben. Dürftigen Erwerbsteuerpflichtigen mit einem den steuerpflichtigen Mindestertrag nicht übersteigenden Reinertrag kann der Steuersatz per 10 S von der Steuerbehörde, bzw. Schätzungskommission ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden.

2) Bezüglich der protokollierten Firmen gelten zufolge des Goldbilanzengesetzes vom 4. Juni 1925, B.-G.-Bl. Nr. 184, unter anderem folgende Bestimmungen:

a) Als Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1924 gilt grundsätzlich die für das Jahr 1923 in erster Instanz ermittelte Bemessungsgrundlage, vermindert um 20% (vereinfachte Veranlagung). Bei der vereinfachten Veranlagung entfällt die Bekenntnispflicht. Wenn aber ein rechtzeitig überreichtes ordnungsmäßiges Bekenntnis vorliegt, steht es dem Steuerpflichtigen frei, an Stelle der vereinfachten Veranlagung die Bemessung auf Grund der Bestimmungen des Personalsteuergesetzes (ordentliche Veranlagung)